

II-4384 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2181/J

1978 -11- 16

A n f r a g e

der Abgeordneten MELTER, MEISSL, DR. SCRINZI
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Unfallversicherung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Am 23. Oktober d.J. hat der Österreichische Bundesfeuerwehrverband in einer EntschlieÙung wieder einmal darauf hingewiesen, daß ein wirksamer und ausreichender Versicherungsschutz auf gesetzlicher Basis für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren noch immer nicht besteht.

Die für diesen Personenkreis derzeit geltende Regelung sieht bekanntlich vor, daß die Bemessung der Unfall- bzw. Hinterbliebenenrente nach der Dienstzeit bzw. Entlohnung im jeweiligen Zivilberuf zu erfolgen hat. Dies führt wegen der Verschiedenheit der Rentenbemessungsgrundlage der einzelnen Gruppen von Erwerbstätigen laufend dazu, daß den im Einsatz zu Schaden gekommenen Feuerwehrmännern bzw. deren Angehörigen Versicherungsleistungen von sehr unterschiedlicher Höhe zuteil werden. Schwer benachteiligt sind hier gerade auch junge Feuerwehrleute, bei denen sich wegen geringen Einkommens und kurzer Versicherungszeiten besondere Härten ergeben.

Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, daß Differenzierungen der in Rede stehenden Art unbillig sind, da die Feuerwehrmitglieder - unabhängig davon, welcher Berufsgruppe sie privat angehören - im Ernstfall Gleichwertiges zu leisten und auch das gleiche Unfallsrisiko zu tragen haben.

Mit der 30. ASVG-Novelle wurde zwar den Bundesländern und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren über die normale Bemessungsgrundlage hinaus höher zu versichern, doch hat diese Regelung den in sie gesetzten Erwartungen keineswegs entsprochen.

Mit Recht stellt der Österreichische Bundesfeuerwehrverband in seiner jüngsten EntschlieÙung fest: "Eine einwandfreie und ausreichende versicherungsrechtliche Lösung ist aber unbedingt erforderlich, will

- 2 -

man nicht ernste Auswirkungen auf die Einsatzfreude und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren riskieren. Die einhellige Meinung aller österreichischen Feuerwehrleute geht dahin, daß, wenn sie schon ihren schweren Dienst, der schlimmstenfalls mit einem Opfer an Gesundheit oder gar an Leben verbunden ist, freiwillig versehen sollen, größtmöglicher Versicherungsschutz geboten sein muß. Die Schlagkraft der Feuerwehren hängt im besonderen vom Vertrauen ihrer Mitglieder ab. Dieses Vertrauen kann aber nur dann erhalten bleiben, wenn jeder Feuerwehrmann die Gewißheit hat, daß das jeden Einsatz begleitende Risiko nicht zu Lasten seiner unbeteiligten Familie geht."

In der gegenständlichen Resolution werden sodann folgende Maßnahmen gefordert:

- "1) Einführung einer Mindestbemessungsgrundlage (mindestens S 93.846,--) einheitlich für alle Feuerwehrmänner, gleich, ob selbständig oder unselbständig Erwerbstätige, nach dem bisherigen Prinzip der Beitragsfreiheit, wobei eine jährliche Anpassung der Bemessungsgrundlage zu erfolgen hätte.
- 2) Schaffung einer Übergangsbestimmung nach dem Muster zahlreicher Leistungsverbesserungen in der Unfall- und Pensionsversicherung der letzten Jahre, wonach das Leistungsausmaß der Höherversicherung für die Zukunft (ab Abschluß der Höherversicherung) für bereits eingetretene Versicherungsfälle gilt."

Die unterzeichneten Abgeordneten vertreten die Auffassung, daß diese Forderungen vollauf berechtigt sind, und richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Wie lautet Ihre Stellungnahme zu der vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband am 23. Oktober 1978 gefaßten EntschlieÙung?